

Aus Stadt und Land

Aue, 25. November 1929

Das zweite Sinfoniekonzert

Auch das zweite Sinfoniekonzert unserer auf 42 Mann verstärkten Stadtkapelle nahm einen hochbefriedigten Verlauf. Leider mußte die angekündigte Ouvertüre zu „Christ-Elfen“ von Wagner abgesetzt werden, da das Werk, wie alle Werke neuerzeitlicher anerkannter Komponisten, unglaublich teuer und deshalb kaum zu beschaffen ist. Die Vortragsordnung brachte die Ouvertüre zu „Hänschen“ von Massenet, die Sinfonische Dichtung „Finlandia“ von Sibelius und die Sinfonie Nr. 1 in C-Moll von Johannes Brahms für Orchester, weiter die Arie der Maria aus der Oper „Die Follinger“ von Kreischer und die Lieber von Schumann: „Mit Worten und Rosen“ und „Des Knaben Berglieb“ und von Hugo Wolf: „Die Begegnung“ und „Nimmerlatsche Liebe“, für Sopran mit Begleitung. Die Ouvertüre von Massenet ist das kongulente Werk eines der bedeutendsten französischen Komponisten der jüngsten Vergangenheit. In seiner Sinfonischen Dichtung „Finlandia“ zeichnet der Finne Sibelius ein Bild seiner nordischen Heimat und des finnischen Volkslebens. Das Tongemälde ist ein interessantes Werk voll Poesie und nationaler Charakteristik, es zeugt von der eigenartigen, gesunden Begabung seines an deutscher Kunst geschulten Schöpfers. Den Höhepunkt bildet die Wieberrgabe der Sinfonie Nr. 1 in C-Moll von Johannes Brahms. Mit 44 Jahren hat der Meister das Werk geschaffen, „damit erfüllte sich“, wie ein Brahms-Biograph schreibt, „die brennende Sehnsucht und die langjährige Hoffnung der Verehrer des Meisters“. Deber der vier Teile ein einziges Kunstwerk für sich: Das Andante sostenuto allen voran, schien unergleichlich in seiner Melodienfülle; stark gegensätzlich dazu das Allegretto gracioso; ungemein vielgestaltig die Alpenhede, die wilderen Stimmungen ausgelöst durch beglückenden Wohlklang; das Ganze besetzt von tiefer, wahrer Empfindung. Für die Wieberrgabe dieses Werkes verdienen die Kapelle und ihr Führer Kapellmeister Drechsel ganz besondere Anerkennung. Beweis wurden auch die anderen Orchesterstücke wirkungsvoll gespielt, vor allem die Dichtung „Finlandia“; im Vortrag der Sinfonie aber weitestgehend fühlbar Musiker und Führer, all die reichen Schönheiten des Werkes erlauben zu lassen. Der große Zug und die Frische des Werkes kamen zur vollen Auswirkung, und die begeistertsten Hörer dankten durch außergewöhnlich lebhaften Beifall. — Die Solistin des Abends, Fräulein Edith Schmidt aus Leipzig (Sopran) sang, von Herrn Patzschler gewandt begleitet, eine Arie von Kreischer und Lieber von Schumann und Wolf. Die Sängerin, eine Tochter des Zwidauer Stadtkapellmeisters, ist grundmusikalisch und singt mit großer Sicherheit und mit gewinnendem Vortrag. Ihre gepflegte Stimme ist namentlich in den höheren Lagen sehr wohlklingend. Führer der Arie, bei der das Orchester zu stark begleitete, gefielen besonders des „Knaben Berglieb“ und „Nimmerlatsche Liebe“. Die entzückten Hörer spendeten der Künstlerin herzlichsten Beifall, so daß sie sich zu einer Zugabe verstehen mußte. Sie sang ein schlichtes Abendlied von Schöffner.

Volkshochschule Aue

Die Bücherlei der Volkshochschule Aue hat eine Anzahl Bücher über Photographie erworben und zwar: David: Ratgeber im Photographieren. Eine sehr praktische Anweisung. — David: Photographisches Praktikum. Ein großes Nachschlagewerk. — Koeder: Freude am Bild. — Karnitschnigg: Bildgemäße Landschaftsphotographie. — Ueber Ernährungsfragen handeln folgende neu angeschaffte Werke: Berg: Miltägliche Wunder. — Berg: Nahrung und Genussmittel. — Thomas: Nahrung. — Hindede: Die neue Ernährungslehre. — In die Entwicklungsgeschichte des Menschen führen ein: Deilborn: Entwicklungsgeschichte der Menschen. — Hesse: Abstammungslehre und Darwinismus. — Leche: Der Mensch. — Graf: Entwicklungsgeschichte. — Vogt: Jahreszahlen der Erdgeschichte. Die Bücherlei der Volkshochschule befindet sich in der Dürersschule am Ernst-Gesner-Platz und ist Montags und Freitags von 18 bis 19 Uhr geöffnet.

Die Ehescheidung

Von Justizinspektor Nagelschlag, Essen

Das Interesse an der Regelung der Ehescheidung ist durch die kürzlichen Verhandlungen im Rechtsausschuß des Reichstages neubelebt worden. Damit beurteilt werden kann, wie weit die Vorschläge auf Wänderung unseres Ehescheidungsrechts berechtigt sind, soll nachstehend ein Überblick über die heutigen Gesetzesbestimmungen gegeben werden.

Vornweg wird bemerkt, daß die Ehescheidungsfrage mit der Nichtigkeit- oder Anfechtungsfrage nicht identisch ist. Diese Klagen stützen sich auf Gründe, die z. B. der Ehescheidung bereits bestanden, während die Ehescheidungsgründe erst während der Ehe entstehen. Man unterscheidet zwischen absoluten und relativen Ehescheidungsgründen. Die absoluten Ehescheidungsgründe lassen die Ehescheidung ohne weiteres zu, während aus relativen Gründen die Ehe nur dann geschieden wird, wenn dem anderen Ehegatten aus diesen Gründen die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.

Das Gesetz kennt fünf absolute Ehescheidungsgründe, nämlich Ehebruch, Doppellehe, widerrechtliche Inzucht, Lebensnachscheidung und bössliche Verlassung. Jedoch kann auch in den ersten drei Fällen der Ehegatte die Ehescheidung nicht fordern, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zugestimmt oder sich der Teilnahme schuldig gemacht hat. Bössliches Verlassen liegt nur vor, wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösslicher Absicht dem Urteil nicht Folge geleistet hat, oder wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und sein Aufenthalt seit Jahresfrist unbekannt und nicht zu ermitteln ist. Im Falle des bösslichen Verlassens kann also in der Regel nicht sofort auf Ehescheidung geklagt werden. Der verlassene Ehegatte muß vielmehr zunächst die Klage auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft erheben. Erst wenn der andere Ehegatte zu dieser Wiederherstellung rechtskräftig verurteilt ist und dem Urteil ein Jahr lang böswillig nicht Folge geleistet hat, kann in einer neuen Klage auf Ehescheidung wegen böswilligen Verlassens geklagt werden. Nur wenn der Aufenthalt des Ehegatten, welcher den anderen böswillig verlassen hat, seit Jahresfrist unbekannt und nicht zu ermitteln ist, kann sofort auf Ehescheidung wegen böswilligen Verlassens geklagt werden. Wie in diesem Falle der Aufenthalt des Beklagten jedoch noch vor dem Urteilspruch bekannt, so ist auch hier die Ehescheidung unzulässig. Es bleibt dem Kläger in diesem Falle nur übrig, die Ehescheidungsfrage in die Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft überzuleiten.

Aus relativen Gründen kann ein Ehegatte nur auf Ehescheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrlöses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Dabei gilt als schwere Verletzung der Pflicht auch grobe Mißhandlung. Ob ein relativer Ehescheidungsgrund vorliegt, ist also in das freie Ermessen des Richters gestellt. Ein Ehegatte kann auch auf Ehescheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gebauert und

einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Dabei braucht der geisteskrante Ehegatte nicht entmündigt zu sein. Ob unheilbare Geisteskrankheit vorliegt, wird nur ein Sachverständiger beurteilen können.

Das Recht auf Ehescheidung erlischt durch Verzeihung. Die Verzeihung braucht nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden. Auch ein Stillschweigen kann als Verzeihung aufgefaßt werden.

Die Ehescheidungsfrage (mit Ausnahme des Falles der Geisteskrankheit) muß binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte von dem Ehescheidungsgründe Kenntnis erlangt hat. Diese Frist läuft jedoch nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben, so läuft die Frist vom Empfang der Aufforderung an. Dagegen ist die Ehescheidungsfrage ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritt des Ehescheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind, auch wenn der andere Ehegatte erst später von der Verletzung Kenntnis erlangt hat. Auf Ehescheidungsgründe, die verjährt sind, kann eine Klage zwar allein nicht mehr gestellt werden, jedoch kann das Gericht diese bei Beurteilung der Sachlage mit berücksichtigen. Die Ehescheidung allein aus diesen Gründen kann aber nicht mehr erfolgen.

Im dem Urteil hat das Gericht festzustellen, wer für den schuldigen Teil erklärt wird. Es können auch beide Ehegatten für schuldig erklärt werden. Diese Feststellung ist von Bedeutung für die Frage des Unterhalts der geschiedenen Ehegatten gegeneinander wie auch für die Frage der Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder.

Der Ehegatte kann beim Vorliegen eines Ehescheidungsgrundes statt auf Ehescheidung auch auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Diese Möglichkeit berücksichtigt insbesondere religiöse Bedenken der Katholiken. Durch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft treten zwar die Wirkungen der Ehescheidung ein, jedoch mit drei Ausnahmen: 1. kein Teil kann sich anderweit wieder verheiraten, 2. die Ehegatten können jederzeit ohne jede Formlichkeit die Ehe wiederherstellen, 3. es kann trotz der Aufhebung noch die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe geltend gemacht werden. Bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft steht es jedem, auch dem schuldigen Ehegatten frei, ohne weiteres die Ehescheidung zu verlangen.

Die Ehescheidungsfrage bzw. die Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft ist bei dem Landgericht zu erheben. Die Klage muß durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden. Soll das Armenrecht nachgesucht werden, so empfiehlt es sich, unter Vorlage eines polizeilichen Armutszertifikates zunächst mündlich oder schriftlich bei dem Landgericht die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung eines Rechtsanwalts zu beantragen. Es ist auch zulässig, diesen Antrag vor dem Urlandsbeamten des Amtsgerichts zu Protokoll zu erklären.

Im allgemeinen muß der Klage ein Sühneverblich vor dem Amtsgericht vorhergehen. Der Antrag hierauf kann ebenfalls mündlich oder schriftlich beim Amtsgericht gestellt werden.

Die Beschränkungen, die bisher für Vollmachtsanzeigen und Erklärungen über Selbstabholung der Stützgüter

bei der Güterabfertigung Aue bestanden, werden ab 1. Januar 1930 aufgehoben. Es besteht also keine Frist mehr, innerhalb der die Vollmachtsanzeigen und Erklärungen über Selbstabholung erneut werden müssen; sie können vielmehr jederzeit eingereicht oder zurückgezogen und gleichzeitig neu eingereicht werden. Die hierfür bisher erforderliche Genehmigung durch das für die Güterabfertigung zuständige Reichsbahn-Verkehrsamt ist weggefallen. Es ist aber weiterhin notwendig, daß der Vollmachtsgeber bei jedem Wechsel einer Vollmacht in der neuen Vollmachtsanzeige erklärt, daß er die alte Vollmacht widerruft und den Widerruf dem früheren Bevollmächtigten mitgeteilt hat.

Die Spartätigkeit im Monat Oktober 1929

Nach der Feststellung des Statistischen Landesamtes betragen bei den 352 sächsischen Sparbanken im Monat Oktober die Einzahlungen 25 343 658 RM und die Rückzahlungen 17 860 072 RM. Es ergibt sich somit ein Einzahlungsüberschuß von 7 483 586 RM. Das Einlageguthaben einschl. der bisher berechneten Zinsen war Ende Oktober auf 575 832 932 RM angewachsen.

Umfang des Postverkehrs im Deutschen Reich

Die Nachrichtenstelle der D.P.D. Dresden teilt mit: Die Zahl der Postsendungen betrug Ende Oktober 971 963. Dies bedeutet einen Zuwachs von 2030 Sendungen gegen das Ende des